

Beitrags- und Finanzordnung des „Fördervereins der Integrativen Bewegungskindertagesstätte Bästleinstraße e.V.“

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

- (1) Gemäß § 3 Nr. 1 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Er muss mindestens 12,00 EUR jährlich betragen.
- (2) Der Beitrag wird erstmalig nach dem Eintritt und unabhängig vom Eintrittszeitpunkt in voller Höhe fällig. Danach ist der Beitrag jeweils jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch bis zum 01.03. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.
- (4) Änderungen der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein in voller Höhe ersetzen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (6) Die Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,00 EUR verpflichten,
 - b) bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - c) bei der Einstellung von Personal,
 - d) bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
 - e) für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Jede Geldbewegung ist belegmäßig getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.
- (2) Der Verein führt ein Bankkonto. Es sind mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes 4 Unterschriftsberechtigte zu benennen. Daneben wird eine Bargeldkasse für Ausgaben bis 100,00 EUR geführt. Der Bestand der Bargeldkasse ist auf 100,00 EUR begrenzt. Alle Geldbewegungen und Saldenbestände (auch aus der Bargeldkasse) sind vom Schatzmeister dem Vorstand zur turnusmäßigen Vorstandssitzung mitzuteilen. Die Erwähnung der wichtigen Bewegungen im Protokoll ist zwingend.

Soweit die Vorgaben der kontoführenden Bank dies erfordern, besteht für die Abgabe von Erklärungen und Handlungen, die unmittelbar gegenüber der kontoführenden Bank vorzunehmen sind (z.B. Freigabe von Lastschrifteinzügen, Einzahlungen auf das vom Verein geführte Konto), Einzelvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

- (3) Alle Bargeldbeträge sind unmittelbar nach Empfang in geeigneter Weise zu erfassen, vom Empfänger gegen zu zeichnen und auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (4) Sämtliche Ausgaben sind von einer jeweils geeigneten Person aus dem Vorstand vor Zahlung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und gegen zu zeichnen.
- (5) Ausgaben, die einen Betrag von 50,00 EUR im Einzelfall übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Bei Bestellung von Leistungen oder beim Einkauf von Waren, die dem Zwecke des Vereins dienen, sind im Vorfeld mindestens zwei Kostenvoranschläge bzw. ein Preisvergleich einzuholen, auf dessen Grundlage dann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Dies gilt nicht für Ausgaben, die einen Wert von 20,00 EUR nicht übersteigen.
- (7) Grundsätzlich werden Zahlungen möglichst bargeldlos nach entsprechendem Vorstandsbeschluss getätigt.
- (8) Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.
- (9) Vereinsmitglieder, die aus privaten Mitteln Zahlungen gleich welcher Art ohne Vorstandsbeschluss verauslagen, müssen damit rechnen, keine Rückerstattung zu erhalten.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Beitrags- und Finanzordnung ist mit dem Mitgliederbeschluss vom 20.11.2021 bestätigt und tritt zum 21.11.2021 in Kraft. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.